



ecoplus Richtlinien

für Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2007-2013 in Niederösterreich

freigestellt gemäß:

1. VO 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L10/33) und deren Änderungen mittels VO (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25.02.2004 (ABl. L 063) sowie VO (EG) Nr. 1976/2006 vom 20.12.2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume
2. VO 1628/2006 der Kommission vom 24.10.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. L302/29)
3. VO 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen

1. Geltungsbereich

Die ecoplus Richtlinien für Fördermaßnahmen im Rahmen von LE/LEADER 2007-2013 regeln die Vergabe von Regionalfördermitteln des Landes Niederösterreich (NÖ). Im Zeitraum 2007 bis 2013 ist ein Gesamtbudget in Höhe von jährlich rd. € 3 Mio. vorgesehen.

Die Richtlinien sind bis 2013 befristet und gelten für alle Projekte und Förderansuchen, die im Rahmen des Programms LE 07-13, insbesondere des Schwerpunktes 4 – LEADER, zur Förderung beantragt werden und mit deren Prüfung und Förderempfehlung die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH. betraut ist.

Es handelt sich dabei insbesondere um Vorhaben, die als nicht wettbewerbsrelevant gemäß Art. 87 Abs. 3 EG-Vertrag eingestuft werden, zum Teil auch um wettbewerbsrelevante Maßnahmen. Letztere unterliegen den Förderobergrenzen und Kriterien der Gruppenfreistellungsverordnungen für KMU, Ausbildungsfreistellungsbeihilfen sowie Regionalleitlinien.

2. Zielsetzung

Ziel der Fördermaßnahmen ist insbesondere die Stärkung der Lebensqualität im ländlichen Raum, der Ausbau und die Verbesserung des touristischen Infrastruktur- und Dienstleistungsangebotes, die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft sowie die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien gemäß Programm LE 2007-2013 Schwerpunkt 4 - LEADER.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften in Betracht, welche die erfolgreiche Planung, Durchführung und Abwicklung bzw. den Betrieb des beantragten Projektes gewährleisten können. Dabei hat der Förderungswerber sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen zeitgerecht nachzuweisen.



4. Förderungswürdigkeit

Förderbar sind Projekte, die vor Beginn der Umsetzung bei ecoplus oder dem Amt der NÖ Landesregierung gemäß den Vorgaben des Programms LE 2007-2013 eingereicht wurden und möglichst vielen der nachstehend angeführten Kriterien entsprechen:

4.1. Qualität des Projektes und seine Auswirkung auf die Region

- Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und der Lebensqualität in der Region (z.B. durch hohe Wertschöpfungsintensität, Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, hoher Innovations- und Kreativitätsgrad)
- weitreichende und nachhaltige räumliche Ausstrahlung
- Nachweis der Gesamtfinanzierung inkl. zumutbaren Eigenfinanzierungsanteil
- Nachweis der mittel- bis langfristigen Selbsttragungsfähigkeit

4.2. Beitrag des Projektes zu den Entwicklungsstrategien des Landes

- Orientierung an regionalwirtschaftlichen bzw. sektoralen Strategiekonzepten des Landes
- Orientierung an der regionalen Entwicklungsstrategie der jeweiligen LEADER-Region
- Beitrag zum Abbau von Disparitäten
- Beachtung der geltenden Umweltstandards
- Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen

4.3. Die Beziehung der Region zum Projekt

- Regionale Initiative bzw. Trägerschaft
- Nutzung regionaler Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Abstimmung in bzw. Akzeptanz durch die Gremien der jeweiligen LEADER-Region

4.4. EU-Kofinanzierung

Für die EU-Kofinanzierung sind Mittel aus dem Strukturfondsprogramm ELER vorgesehen und daher die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien des Programms LE 2007-2013 zu berücksichtigen.

4.5. Grundsätzlich nicht förderbar sind:

- Projekte in sektoralen Bereichen, die keine bzw. lediglich geringe Auswirkungen auf die Entwicklung der Region haben, insbesondere Projekte mit ausschließlich landwirtschaftlicher Schwerpunktsetzung
- Projekte, die nur kommunalen Problemlösungen dienen
- Projekte, die durch andere Förderungsmaßnahmen voll abgedeckt sind



5. Förderschwerpunkte

Schwerpunktmäßig werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht-investive Maßnahmen (sog. Soft-Maßnahmen) folgender Projektkategorien gefördert (exemplarische Aufzählung):

- Touristische und kulturtouristische Angebots- und Produktentwicklung
- Touristische Marketingmaßnahmen im Rahmen von Tätigkeiten der Tourismusdestinationen
- Betriebliche und regionale Beratungs- und Kooperationsmaßnahmen (z.B. Konzeptstellungen und Prozessbegleitung durch externe Fachberater)
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Kooperationsmaßnahmen von mehreren LEADER-Regionen

Darüber hinaus ist die Förderung von Investitionen – insbesondere in Verbindung bzw. Umsetzung mit den oben genannten Maßnahmen - möglich.

6. Förderbare Kosten

Grundsätzlich **förderbare** Kosten sind:

- Sachkosten
- Personalkosten und
- Investitionskosten.

Dabei sind jedenfalls folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Leistungen oder Investitionsgüter müssen bei Dritten zu Marktbedingungen erworben oder mittels nachzuweisender Eigenleistungen erbracht werden.
- Investitionen dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, welche die Beihilfe erhält.
- Investitionen müssen in der betreffenden Region mindestens 5 Jahre lang nach Abschluss der Arbeiten erhalten bleiben und betrieben werden.
- Investitionen müssen aktiviert werden.
- Kosten für Planungs- und Architektenleistungen sowie die Bauaufsicht werden mit max. 10% der Baukosten anerkannt.

Grundsätzlich **nicht förderbare** Kosten sind:

- Ankauf von Grundstücken
- Anschlussgebühren und andere öffentliche Abgaben
- Ankauf von Betriebsmitteln
- Ankauf von rollenden Investitionsgütern
- Finanzierungskosten
- Abdeckung von Verlusten
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Laufende betriebliche Kosten



7. Förderungsart und Förderhöhe

Die Förderungen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2007-2013 werden als **verlorener Zuschuss** gewährt und können grundsätzlich bis zu 100% des anerkehbaren Ausgabenvolumens betragen.

Bei ein und demselben Projekt ist eine Kumulierung von EU-, Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen bzw. von Landesförderungen unter Einhaltung des geltenden EU-Gemeinschaftsrechts möglich.

Die tatsächliche Förderhöhe orientiert sich jedoch vorrangig an der inhaltlichen Ausrichtung und Qualität des Projektes sowie an seinem Beitrag zur Umsetzung des regionalen LEADER-Entwicklungsplans.

Darüber hinaus ist zwischen nicht-wettbewerbsrelevanten und wettbewerbsrelevanten Maßnahmen gemäß Art. 87 Abs. 3 EG-Vertrag zu unterscheiden. Hierbei sind die Vorgaben des EU-Gemeinschaftsrechts jedenfalls zu beachten.

Für **wettbewerbsrelevante investive Maßnahmen** ist allem voran die jeweils geltende nationale Regionalfördergebietskulisse relevant:

- Innerhalb der nationalen Regionalfördergebiete können Maßnahmen von Großbetrieben bis zu 15%, von mittleren Unternehmen bis zu 25% und von kleinen Unternehmen bis zu 35% der anerkehbaren Investitionen gefördert werden.
- Außerhalb der nationalen Regionalfördergebiete ist die max. Beihilfenintensität der geltenden KMU-Gruppenfreistellungsverordnung zu beachten. Derzeit können mittlere Unternehmen mit max. 7,5%, kleine Unternehmen mit max. 15% der anerkehbaren Investitionen gefördert werden; Großbetriebe dürfen hingegen keine Investitionsförderungen erhalten.

Für **nicht-wettbewerbsrelevante investive Maßnahmen** im Rahmen der Errichtung von kleineren Infrastrukturen (z.B. touristische Informationszentren, National- und Naturparkeinrichtungen, Leit- und Beschilderungssysteme, touristischer Wegebau) ist die VO 1083 / 2006 des Rates vom 11.07.2006 relevant.

Einmalige **wettbewerbsrelevante Beratungen und sonstige Unternehmensdienstleistungen** für KMU können mit max. 50% der anerkehbaren Kosten gefördert werden; Großbetriebe sind von einer Förderung definitiv ausgeschlossen.

Qualifizierungsmaßnahmen werden im Rahmen der VO 1998 / 2006 der EK vom 15.12.2006 („de-minimis-Beihilfen“) gefördert. Die max. Förderobergrenze beträgt 80% des anerkehbaren Projektvolumens.



8. Antragstellung

Der Antrag ist nach den formalen Vorgaben des Programms LE 2007-2013 einzureichen.

Bei der Einreichung des Ansuchens müssen je nach Zutreffen folgende **Beilagen** angeschlossen werden:

- Vorlage der Projektunterlagen gemäß Vorgaben der Förderstelle
- Vorlage eines ausgereiften Projektkonzeptes
- Vorlage eines Ausgabeplanes inkl. Kostenschätzungen
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung über die gesamte Laufzeit des Projektes
- Darstellung der für die Region zu erwartenden Auswirkungen des Projektes

Darüber hinaus hat der Förderungswerber mit Antragstellung zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Nachförderung seitens ecoplus im Falle einer Kostenüberschreitung oder nachträglicher Änderung bzw. Erweiterung des Projektes ausgeschlossen ist.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach der Genehmigung der Förderung durch die Niederösterreichische Landesregierung und Nachweis der durchgeführten Investitionen bzw. Ausgaben mittels saldierter Rechnungen bzw. gleichwertiger Belege.

Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist eine zwischen ecoplus und dem Förderempfänger abgeschlossene Fördervereinbarung, in welcher die im Rahmen des Förderbeschlusses festgelegten Bedingungen und Auflagen enthalten sind. Im Falle einer EU-Kofinanzierung des Projektes sind darüber hinaus die allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von EU-Mitteln zu beachten.